

Satzung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen OLDENBURGER DELPHINE Tauchsport e. V. und hat seinen Sitz in Oldenburg.
- (2) Der Verein erlangt erst seine Rechtsfähigkeit durch Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts. Bei dem rechtsfähigen Verein haftet nur das Vereinsvermögen.

§ 2 - Zweck des Vereins

- (1) 1. Zweck des Vereins ist es, Sporttauchen zu betreiben und diesen Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. 2. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder.
- (2) Er ist politisch, konfessionell und rassistisch neutral.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) 1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. 2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 - Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. - LSB - mit seinen Gliederungen sowie des Verbandes Deutscher Sporttaucher e. V. - VDST - und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 - Rechtsgrundlage

- 1. Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. 2. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

Mitgliedschaft

§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft (ordentliche Mitglieder)

- (1) 1. Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person mit einem Mindestalter von 4 Jahren auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. 2. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter(s) erforderlich. 3. Bei Mitgliedschaft von ehelichen und nicht ehelichen Haushaltsgemeinschaften mit Kinder(n) gem. der Beitragsordnung [§ 24 Abs. 2 Nr. 1] werden natürliche Personen ohne Altersbeschränkung Mitglied.
- (2) 1. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. 2. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Befreiung von der Aufnahmegebühr erteilt ist.
- (3) 1. Sollte der Vorstand einer Mitgliedschaft nicht zustimmen, so hat die betreffende

Person die Möglichkeit beim Ehrenrat als Schiedsgericht Einspruch einzulegen. 2. Vor einer Entscheidung über die Nichtaufnahme hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht zu laden. 3. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

§ 6 - Ehrenmitglieder

- (1) Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 7 - Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum 30.06. und 31.12. eines Kalenderjahres;
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.
- (2) Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 8 - Ausschließungsgründe

- (1) Die Ausschließung eines Mitgliedes [§ 7 Abs. 1 Bst. b)] kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:
 - a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
 - b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung gem. Beitragsordnung [§ 24], trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
 - c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
- (2) 1. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. 2. Gegen diesen Beschluss hat das Mitglied die Möglichkeit, innerhalb eines Monats schriftlich beim Ehrenrat als Schiedsgericht Einspruch einzulegen. 3. Vor einer Entscheidung über den Ausschluss hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied zur mündlichen Verhandlung vor dem Schiedsgericht zu laden. 4. Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 - Rechte der Mitglieder

- Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:
 - a) durch die Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder berechtigt, die mindestens 18 Jahre alt sind;
 - b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
 - c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport aktiv auszuüben;
 - d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom LSB bei der ARAG-Versicherung und der vom VDST beim Gerling-Konzern abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 10 - Pflichten der Mitglieder

- Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - a) die Satzungen des Vereins, des VDST, des LSB, der letzterem angeschlossenen Fachverbände, sowie auch die Beschlüsse der Organisationen zu befolgen;
 - b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
 - c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge auch im Einzugsverfahren zu entrichten;
 - d) an allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, zu denen es sich zu Beginn der Saison verpflichtet hat;
 - e) 1. in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der im § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen. 2. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen;
 - f) Arbeitsstunden im Rahmen der jährlichen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung gem. Beitragsordnung [§ 24] zu leisten oder die entsprechend festgelegte Vergütung für die geleistete Stunden zu zahlen.

Organe des Vereins

§ 11 - Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) der Ehrenrat.
- (2) 1. Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. 2. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse einer ordentlichen Mitgliederversammlung statt.

Mitgliederversammlung

§ 12 - Zusammentreffen und Vorsitz

- (1) 1. Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. 2. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. 3. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. 4. Mitgliedern unter 18 Jahren wird die Anwesenheit gestattet.
- (2) 1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal im Jahr - spätestens bis Ende Februar - zwecks Beschlussfassung über die in § 13 genannten Aufgaben einberufen. 2. Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzende(n) - im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 3 Wochen durch die Vereinszeitung oder schriftlich in analoger oder digitaler Form.
- (3) 1. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 10 Tage (Poststempel) vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. 2. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen.
- (5) 1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der Vorsitzende, bei deren/dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. 2. Das Verfahren der

Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 20 und 21.

§ 13 - Aufgaben

- (1) Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.
- (2) Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - b) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates;
 - c) Wahl von mindestens 3 KassenprüferInnen;
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - e) Bestimmung der Grundsätze der Beitragsordnung [§ 24] und Festsetzung der Höhe der Beiträge gem. Beitragsordnung [§ 24] für das neue Geschäftsjahr;
 - f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung;
 - g) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.

§ 14 - Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gem. § 12 Abs. 2 hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Feststellen der Stimmberechtigten;
 - b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der KassenprüferInnen;
 - c) Beschlussfassung über die Entlastung;
 - d) Bestimmung der Beiträge gem. Beitragsordnung [§ 24] für das neue Geschäftsjahr;
 - e) Neuwahlen;
 - f) Anträge gem. § 12 Abs. 3, wenn sie nicht bereits vom Vorstand oder von der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen wurden.

§ 15 - Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:
 1. dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt:
 - a) der/dem Vorsitzenden;
 - b) der/dem Stellvertretenen Vorsitzenden, Bereich "Finanzen";
 - c) der/dem Stellvertretenen Vorsitzenden, Bereich "Geschäftsführung".
 1. 2. Jeder der vorgenannten Vorstandsmitglieder kann den Verein nach außen allein vertreten.
 2. dem erweiterten Vorstand, der sich aus folgenden Mitgliedern zusammensetzt:
 - d) der/dem Stellvertretenen Vorsitzenden, Bereich "Vereinsmanagement und Projekte";
 - e) der Frauenwartin;
 - f) der/dem AusbildungswartIn;
 - g) der/dem JugendwartIn;
 - h) der/dem PressewartIn;
 - i) der/dem AusrüstungswartIn;
 - j) der/dem WettkampfwartIn.
- (2) Finden sich keine BewerberInnen für ein Amt im Vorstand zu Abs. 1 Nr. 2 oder scheidet ein Mitglied zwischen zwei Mitgliederversammlungen aus diesem Vorstand aus, bleibt das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung entweder unbesetzt oder der Vorstand zu Abs. 1 Nr. 1 nimmt die Aufgaben dieses Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst wahr oder er betraut ein Mitglied kommissarisch mit dem Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) 1. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes zu Abs. 1 Nr. 1 zwischen zwei Mitgliederversammlungen aus, bleibt das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung

unbesetzt. 2. In diesem Fall nimmt der Vorstand zu Abs. 1 Nr. 1 die Aufgaben dieses Amtes bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst wahr.

- (4) 1. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. 2. Wiederwahl ist zulässig. 3. Die Mitglieder des Vorstandes müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- (5) 1. Bei der Wahl der Frauenwartin und der/des JugendwartIn gilt ein besonderes Vorschlagsrecht für die Mitglieder. 2. Vorschlagsrecht für KandidatInnen zu den Ämtern haben im Fall die Frauenwartin nur die weiblichen Mitglieder, im Fall der/des JugendwartIn nur die minderjährigen Mitglieder.

§ 16 - Pflichten und Rechte des Vorstandes

- a) Aufgaben des Gesamtvorstandes
 - (1) 1. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung(en) gefassten Beschlüsse zu führen. 2. Beschlüsse, die Auswirkungen für einen Zeitraum länger als das Geschäftsjahr (§ 23) haben, bedürfen der Zustimmung durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung, soweit sie nicht bereits durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen wurden oder der Vorstand entsprechend durch einen Beschluss einer ordentlichen Mitgliederversammlung ermächtigt wurde.
- b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder
 - (2) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes haben folgende Aufgaben:
 1. Die/Der Vorsitzende regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, bereitet Mitgliederversammlungen inhaltlich vor, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer dem Ehrenrat.
 2. 1. Die/Der Stellvertretenen Vorsitzenden, Bereich "Finanzen" verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. 2. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung der/des 1. ggf. der/des 2. Vorsitzenden oder GeschäftsführerIn geleistet werden. 3. Sie/Er ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. 4. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die von der/vom 1. gegebenenfalls von der/vom 2. Vorsitzenden oder GeschäftsführerIn anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
 3. 1. Die/Der Stellvertretenen Vorsitzenden, Bereich "Geschäftsführung" erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und regelt Handlungsabläufe im Verein. 2. Sie/Er führt die Mitgliederlisten - soweit nicht anders delegiert - und in den Versammlungen die Protokolle, die sie/er zu unterschreiben hat.
 4. Die/Der Stellvertretenen Vorsitzenden, Bereich "Vereinsmanagement und Projekt" plant, organisiert und beaufsichtigt Vorhaben im Verein, baut Verbindung zum Sport, zur Öffentlichkeit und Wirtschaft auf und unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Präsentation des Vereins nach außen hin.
 5. Die Frauenwartin hat innerhalb des Vorstandes die Belange der weiblichen Mitglieder wahrzunehmen.
 6. 1. Die/Der AusbildungswartIn bearbeitet sämtliche die Sport- und Ausbildungsangelegenheiten mit Ausnahme des unter Nr. 10 genannten Wettkampfsports. 2. Sie/Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen.
 7. Die/Der JugendwartIn hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen und ihre Interessen gegenüber den übrigen Mitgliedern und Mitgliedern des Vorstandes zu vertreten.
 8. 1. Die/Der PressewartIn hat alle mit der Berichterstattung in der Vereinszeitung zusammenhängenden Arbeiten zu erledigen. 2. Dazu gehört auch die Öffentlichkeitsarbeit wie Werbung, Berichterstattungen an die Presse und allgemeine Bekanntmachungen.
 9. Die/Der AusrüstungswartIn hat das Vereinseigentum, die Sportgeräte und Ausrüstung verantwortlich zu verwalten und in einem gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten.

10. 1. Die/Der WettkampfwartIn leitet und hat die Aufsicht über das Wettkampftraining. 2. Sie/Er betreut die Mitglieder auf Wettkampfveranstaltungen.

2 Die Mitglieder des Vorstandes sind in ihrem Stimmrecht gleichberechtigt.

3 Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne der Nrn. 5 bis 9 können Aufgaben an andere Mitglieder delegieren.

- c) Sonstiges

(3) Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand für spezielle Aufgabenbereiche des Vereins berufen.

§ 17 - Der Ehrenrat

- (1) 1. Der Ehrenrat besteht aus einer/einem ObmannFrau und zwei BeisitzerInnen sowie zwei Ersatzmitgliedern. 2. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt bekleiden und müssen mindestens 25 Jahre - nach Möglichkeit über 35 Jahre - alt sein. 3. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. 4. Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 - Aufgaben des Ehrenrates

- (1) 1. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht in die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. 2. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 8.
- (2) 1. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. 2. Der Antrag ist schriftlich an die/den Ehrenratsvorsitzende(n) zu richten. 3. Diese(r) unterrichtet darüber den Vorstand.
- (3) Er darf folgende Strafen verhängen:
 - a) Verwarnung;
 - b) Verweis;
 - c) Abererkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung;
 - d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monate;
 - e) Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 19 - KassenprüferInnen

- 1. Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählenden zwei KassenprüferInnen sowie einem Ersatzmitglied haben gemeinschaftlich nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres und vor Einberufung zur Mitgliederversammlung eine bis ins einzelne gehende Kassenprüfungen des vorangegangenen Geschäftsjahres vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen, und über das sie in der Jahreshauptversammlung berichten. 2. Die Mitglieder dürfen kein anderes Amt bekleiden. 3. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 20 - Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

- (1) 1. Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. 2. § 21 bleibt unberührt.
- (2) 1. Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie mindestens 1 Woche vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. 2. § 12 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (3) 1. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. 2. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. 3. Die

Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist.

- (4) 1. Sämtliche Stimmberechtigten sind berechtigt, schriftlich Anträge zur Tagesordnung bis 2 Tage (Poststempel) vor dem Versammlungszeitpunkt zu stellen. 2. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. 3. Die Vorschrift des § 12 Abs. 3 bleibt unberührt.
- (5) 1. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufenden Seitenzahlen versehenen Buch zu führen, welches am Schluss von der/vom VersammlungsleiterIn und der/dem jeweiligen GeschäftsführerIn zu unterschreiben ist. 2. Das Protokoll muss Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. 3. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.
- (6) 1. Die ordentlichen Wahlen der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer/innen und des Ehrenrates finden in Kalenderjahren mit ungerader Jahreszahl statt. 2. Scheidet ein gewähltes Mitglied zwischen zwei ordentlichen Wahlterminen aus und ist eine Besetzung des Postens satzungsgemäß vorgeschrieben, so findet für die Besetzung dieses Postens eine außerordentliche Wahl auf der nächstfolgenden Mitgliederversammlung statt. 3. Im Fall einer außerordentlichen Wahl verkürzt sich für die/das gewählte(n) Mitglied(er) die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Wahl.

§ 21 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

- (1) Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) 1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. 2. Dabei ist Voraussetzung, dass mindestens fünfundsiebzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) 1. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins weniger als fünfundsiebzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, ist die Abstimmung vier Wochen danach nochmals zu wiederholen. 2. Die Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 22 - Vermögen des Vereins

- (1) 1. Die Überschüsse aus der Vereinskasse sowie der sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. 2. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.
- (2) 1. Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls des steuerbegünstigten Zwecks kann das vorhandene Vereinsvermögen in Form von Ausrüstungsgegenständen zunächst an die Mitglieder, dann an fremde Dritte zum ortsüblichen Preis verkauft werden. 2. Die daraus entstehenden Geldbestände sowie das übrige vorhandene Vereinsvermögen fallen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an den LSB oder einer anderen gemeinnützigen Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 - Geschäftsjahr

- Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 24 - Beitragsordnung

- (1) 1. Die Beitragsordnung wird jedes Jahr auf der ordentlichen Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr gem. § 13 beschlossen. 2. Sie ist kein Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Beitragsordnung umfasst:
 1. Grundsätze zur Beitragserhebung und Höhe der Mitgliedsbeiträge;
 2. Art und Höhe der Gebühren für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen;
 3. Höhe der Gebühren für Ausrüstungsmiete;

4. Höhe und Art der von jedem Mitglied zu leistenden Arbeitsstunden gem. Vorschlag der/des AusrüstungswartIn sowie die Höhe der möglichen Entschädigung bei Nichtleistung der Arbeit;

5. Art und Höhe der Entschädigung für Verwaltungskosten bei Nichtleistung der Beiträge zu 1. bis 3..

§ 25 - In Kraft treten

- Diese Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Oldenburg, 26. Februar 2021